

Satzung der Stadt Heide über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 474) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Heide vom 16.12.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen/Senioren) der Stadt Heide wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Heide. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
3. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Ratsversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
4. Insbesondere unterrichtet sich der Seniorenbeirat über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung,
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger,
 - Wohnen und Betreuung im Alter,

- in allen sozialen Fragen, welche ältere Menschen betreffen,
- Kultur- und Bildungsbereiche für ältere Menschen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger).

Er kann ergänzende Unterlagen von der Verwaltung anfordern.

§ 3

Antrags- und Teilnehmerrechte

1. Die Ausschüsse der Ratsversammlung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Heide betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie auf Anforderung die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Ratsversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates, bei Verhinderung seine Stellvertreter/innen, kann aufgrund eines Beiratsbeschlusses an den Sitzungen der Ratsversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Senioren/Seniorinnen betreffen, teilnehmen. In den Sitzungen der Ausschüsse kann die Vertretung in Angelegenheiten, die Senioren/Seniorinnen betreffen, das Wort verlangen.

§ 4

Wahl, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 15 gewählten Mitgliedern.
2. Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Heide erlässt, eingeladen werden.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Heide gemeldet und nicht nach §4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Heide gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiter /innen der Stadtverwaltung sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 5 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Ratsversammlung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

1. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.
2. Die Wahlversammlung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher geleitet.
3. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heide. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 15 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
5. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Gemeindewahlleiterin/ den Gemeindewahlleiter berufen.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, oder auf Antrag von mindestens 5 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 2 mal im Jahr.

2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 der GO gilt entsprechend.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die oder der Vorsitzende des Sozialausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- 2 Stellvertreter/innen
- dem Schriftführer/in

Außerdem kann der Seniorenbeirat 4 Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand wählen.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung). Die Eilentscheidung ist nachträglich durch den Beirat zu bestätigen.
3. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Die Stellvertretenden vertreten die/den Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Stadt Heide stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden durch die Stadt Heide zur Verfügung gestellt.
3. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes § 10 für Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung und § 14 für Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Heide.

§ 10
Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein, wenn sie in dienstlicher Verrichtung für die Stadt Heide tätig werden.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates, die ihr privates Fahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung stellen, werden im Rahmen der Pauschalanmeldung beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein berücksichtigt.
3. Die Seniorenbeiratsmitglieder sind auf den Wegen zu oder von und während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unfallversichert bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 11
Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadt Heide keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 12

Die Ratsversammlung behält sich vor, die Satzung des Seniorenbeirates auf der Grundlage praktischer Erfahrungen zu ändern.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25746 Heide, 20.01.1999
gez. J A H N S
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Seniorenbeiratssatzung der Stadt Heide

Aufgrund der § 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl Schl.-H.S.523) zuletzt geändert durch Gesetz vom

16.12.1997 (GVOBI S. 474) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 28.6.2000 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung: Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre und beginnt oder endet mit der Bestätigung der Wahl durch die Ratsversammlung.
3. Der Seniorenbeirat wird in Form einer Briefwahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die
 - a. das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden,
 - b. seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Heide gemeldet sowie
 - c. nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist, wer
 - a. das 60. Lebensjahr vollendet hat oder im Jahr der Wahl vollendet haben wird,
 - b. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist,
 - c. seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Heide gemeldet sowie
 - d. nicht nach § 6 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
 - e. Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
5. Maßgebend für das Wahlverfahren ist die von der Ratsversammlung zu beschließende Wahlordnung.
6. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

Artikel 2

Die § 5 und § 6 werden gestrichen.

Artikel 3

§ 7 wird § 5

§ 8 wird § 6

§ 9 wird § 7

§ 10 wird § 8

§ 11 wird § 9
§ 12 wird § 10
§ 13 wird § 11

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25746 Heide, 29.6.2000
gez. J A H N S
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Seniorenbeiratssatzung der Stadt Heide

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S. 93) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 25.02.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Ziffer 3 Satz 2 wird gestrichen.

25746 Heide, den 31.03.2009
gez. Ulf Stecher
Ulf Stecher
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Heide über die Bildung eines Seniorenbeirats (Seniorenbeiratssatzung)

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung (GO) wird durch Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 18.09.2024 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Heide über die Bildung eines Seniorenbeirats erlassen:

Artikel 1:

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 4

Wahl, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Der Seniorenbeirat wird in Form einer Briefwahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die

- a. das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden,
- b. seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Heide gemeldet sowie
- c. nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

Sollten sich 15 oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereiterklären, findet das vorgeschriebene Briefwahlverfahren nicht statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von der Ratsversammlung als Mitglied im Seniorenbeirat bestellt.

Artikel 2:

§ 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

25746 Heide, den 19.9.2024
Stadt Heide
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister